



Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Reichenberg folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 266, Reutersgasse 26, Gemarkung Reichenberg.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs zur Entwicklung und Sanierung der Wolfskeelhalle hat der Sieger des Wettbewerbs im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 266 einen Hallenvorplatz, eine Grünfläche mit Aufenthaltselementen sowie öffentliche Parkplätze eingeplant. Dieses Konzept wurde vom Marktgemeinderat so beschlossen. Da das Grundstück sich aktuell nicht im Eigentum des Marktes Reichenberg befindet, können diese Planungen erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Reichenberg ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Reichenberg, 16.12.2022

gez.

Stefan Hemmerich
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.12.2022 im Rathaus des Marktes Reichenberg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.12.2022 angeheftet und am 29.12.2022 wieder abgenommen.

Markt Reichenberg, 02.01.2023

gez.

Stefan Hemmerich
1. Bürgermeister

Anlage 1

